

Elektronisches

Amtsblatt



der Gemeindeverwaltung Malschwitz

Nr. 01/2025 vom 17.01.2025

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**
- 2. Wahlbekanntmachung**
- 3. Bekanntmachung zur Friedenrichterwahl 2025**
- 4. Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 26.11.2024**
- 5. Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 10.12.2024**
- 6. Einladung zur Gemeinderatssitzung am 28.01.2025**
- 7. Ankündigung von Vermessungsarbeiten – Öffentliche Bekanntmachung**

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

Redaktion: Gemeindeverwaltung Malschwitz

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Matthias Seidel

**1. Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Malschwitz wird am Montag, 03.02. 2025 bis Freitag, 07.02. 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Einwohnermeldeamt, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, dem 07.02. 2025 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Einwohnermeldeamt, Dorfplatz 26, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **155-Bautzen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kenntnis erlangt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

-Dienstsiegel-

Malschwitz, den 17. Januar 2025

M. Seidel
Bürgermeister

2. Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Malschwitz ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 2c, 02694 Malschwitz zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Malschwitz, den 17.01.2025

M. Seidel

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

3. Bekanntmachung zur Friedensrichterwahl 2025

Die Gemeinde Malschwitz hat **zum 14.10.2025** die Stelle der Friedensrichterin/ des Friedensrichters neu zu besetzen. Ebenso wird ein/e Friedensrichter/in als Stellvertreter/in gesucht. Der Schiedsstellenbezirk umfasst das Gebiet der Gemeinde Malschwitz. Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Sie sollen mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein. Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Gemäß § 7 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) bedarf die Wahl des Friedensrichters und des Stellvertreters als Stellvertreter der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Wer in der Gemeinde Malschwitz wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich **bis spätestens zum 30.06.2025**, bei folgender Stelle zu bewerben:

Gemeindeverwaltung Malschwitz, Hauptamt, Herr Förster, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz.

Die Bewerbung soll in schriftlicher Form erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- für welches Amt sich beworben wird (Friedensrichter oder Stellvertreter oder wahlweise für beide Ämter)
- Familienname, Geburtsname, Vorname
- Geburtsort/-datum
- Staatsangehörigkeit
- Beruf (Abschlüsse und derzeitige ausgeübte Tätigkeit)
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- tabellarischer Lebenslauf

Auf folgende Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2-5 SächsSchiedsGütStG wird hingewiesen:

§ 4 Abs.2 SächsSchiedsGütStG

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

§ 4 Abs.3 SächsSchiedsGütStG

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4 Abs.4 SächsSchiedsGütStG

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30.Lebensjahr noch nicht oder das 70.Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

§ 4 Abs.5 SächsSchiedsGütStG

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr.3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen (§ 4 Abs.6 SächsSchiedsGütStG).

Malschwitz, den 04.12.2024

Matthias Seidel
Bürgermeister

4. Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 26.11.2024

Beschluss Nr. 71-11-2024

Beratung und Beschluss Erweiterung Biosphärenreservat

Beschluss Nr. 72-11-2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beschluss Nr. 73-11-2024

Beratung und Beschluss zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Malschwitz

Beschluss Nr. 74-11-2024

Beratung und Beschluss über die Vergabe der Lieferleistung Endgeräte Digitalpaket Grundschule Malschwitz – Los 1 PC und Notebook

Beschluss Nr. 75-11-2024

Beratung und Beschluss über die Vergabe der Lieferleistung Endgeräte Digitalpaket Grundschule Malschwitz – Los 2 Interaktives Display

Beschluss Nr. 76-11-2024

Beratung und Beschluss zur Neufassung Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Malschwitz

Beschluss Nr. 77-11-2024

Beratung und Beschluss zur Servicepauschale Essenausgabe Grundschule Malschwitz

Beschluss Nr. 79-11-2024

Beratung und Beschluss zum Antrag der AfD-Fraktion auf Beibehaltung der Elternbeiträge 2024 für das Jahr 2025

Beschluss Nr. 80-11-2024

Beratung und Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 17/3 Gemarkung Wartha

Beschluss Nr. 81-11-2024

Spendenannahmen

5. Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 10.12.2024

Beschluss Nr. 82-12-2024

Beratung und Beschluss über den Verkauf des Flurstücks 318/117 Gemarkung Kleinsaubernitz

Beschluss Nr. 83-12-2024

Beratung und Beschluss über die Vergabe der Bauleistung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Preititzer Straße OT Malschwitz

Beschluss Nr. 84-12-2024

Beratung und Beschluss über die Leitlinie für die Errichtung von Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen im Grundzentralen Verbund

Beschluss Nr. 85-12-2024

Beratung und Beschluss zu einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für die Beauftragung der 1. Planungsstufe der Planungsleistung für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule Malschwitz mit integriertem Hort am Standort Malschwitz

Beschluss Nr. 86-12-2024

Beratung und Beschluss über die Vergabe der Planungsleistung für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule Malschwitz mit integriertem Hort am Standort Malschwitz

Beschluss Nr. 87-12-2024

Spendenannahmen

Beschluss Nr. 88-12-2024

Bestellung einer Standesbeamtin

6. Einladung zur Gemeinderatssitzung am 28.01.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
hiermit lade ich Sie herzlich zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Malschwitz

am **Dienstag, dem 28.01.2025** um **19:00 Uhr**

in den Dorfgemeinschaftsraum, Dorfplatz 2c in 02694 Malschwitz ein

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 10.12.2024
3. Protokollkontrolle
4. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung
5. Informationen des Geschäftsführers AZV „Kleine Spree“
6. Informationsvorlage Beteiligungsbericht 2022
7. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
8. Beschluss der Sitzungstermine des Gemeinderates im I. Halbjahr 2025
9. Spendenannahmen
10. Fragestunde

Freundliche Grüße

Matthias Seidel
Bürgermeister

7. Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Öffentliche Bekanntmachung

Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr führt das

Vermessungsbüro Lothar Kurtze, Neugasse 8, 02625 Bautzen

im Zuge des Straßenausbaus der B156 im Bereich Briesing - Sdier ab der 6. Kalenderwoche 2025 katastertechnische Arbeiten vor Baubeginn (Grenzsicherung) durch.

Dies betrifft die Flurstücke im o.g. Abschnitt entlang der B156 in der Gemarkung Briesing.

Die Mitarbeiter des Vermessungsbüros Kurtze sind nach § 5 Abs.1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) befugt, zur Erledigung der oben genannten Aufgaben Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Mit der öffentlichen Bekanntgabe dieses Schreibens sind alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden gem. § 5 Abs.2 (SächsVermKatG) über die Durchführung dieser Arbeiten unterrichtet.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Vermessungsbüro Kurtze unter der Telefonnummer

03591 / 37300 gern zur Verfügung.

gez. Lothar Kurtze (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)